

Informations- und Datenschutzverordnung

vom 9. April 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
II. Information und Kommunikation.....	3
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Personendaten	3
Art. 4 Amtliche Information im Internet.....	4
III. Datenschutz.....	4
Art. 5 Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	4
Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten.....	5
Art. 7 Sperre von Personendaten	5
Art. 8 Dienstleistungen	6
Art. 9 Aufsichtsstelle.....	6
Art. 10 Register über die Datensammlungen	6
IV. Videoüberwachung	6
Art. 11 Anordnung von Videoüberwachung.....	6
Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte	7
Art. 13 Kennzeichnung.....	7
Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	7
V. Verfahren	7
Art. 15 Schutz vor Missbrauch von Personendaten	7
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 16 Gebühren.....	7
Art. 17 Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat der Gemeinde Rain erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, der kant. Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, dem kant. Gesetz über Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 sowie dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 folgende Informations- und Datenschutzverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates Rain und den Datenschutz.

II. Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan (sofern nicht in der Gemeindeordnung abschliessend geregelt).
- ² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- ³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.
- ⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.
- ⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 3 Personendaten

- ¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.
- ² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:
 - a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates, weiterer Behörden sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Räten, Behörden und Kommissionen genannt werden.
 - b) Die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern.
 - c) Die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

- ¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.
- ² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. Datenschutz

Art. 5 Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt auf Gesuch hin Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse bekannt, wenn der Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt. Die Anfrage kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- ² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
- ³ Die Auskünfte gemäss Ziffer 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
- ⁴ Die Einwohnerkontrolle kann ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin folgende Daten:
 - Namen,
 - Vornamen,
 - Geschlecht,
 - Geburtsdatum und
 - Adresse

als einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekanntgegeben:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien und Gruppierungen. Ihnen können zudem diese Grunddaten über die in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden.
 - b) an die bei der Gemeinde gemeldeten Ortsvereine und Organisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck. Es sind die Statuten vorzulegen.
 - c) Universitäten und Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.
- ⁵ Die Einwohnerkontrolle kann ohne Angabe von Gründen die Einzel- oder Sammelauskünfte auf einzelne Daten beschränken, sofern keine Notwendigkeit auf eine vollständige Bekanntgabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Zu- und Wegzugsort oder Zu- und Wegzugsdatum besteht.

- ⁶ Die Einwohnerkontrolle kann die an einem Verein oder an eine Organisation (gemäss Ziffer 4 b) zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, sofern Gefahr besteht, dass die Dateien nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
- ⁷ Die Aufsichtsstelle der Gemeinde kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen ausdehnen, sofern die angeführten Zielsetzungen erfüllt sind.
- ⁸ Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.
- ⁹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

- ¹ Sofern die betroffenen Personen bzw. deren gesetzlicher Vertreter nicht ausdrücklich einen Verzicht der Publikation verlangen, ist die Gemeindekanzlei berechtigt, die nachstehenden Angaben im gemeindeeigenen Publikationsorgan "Rainfo" und auf der Website der Gemeinde Rain zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben.
- a) die Geburten und Todesfälle der in der Gemeinde wohnhaften Personen;
 - b) den 10er- und 5er-Geburtstag der über 80jährigen im Sinne einer Gratulation usw.;
 - c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme;
 - d) Name und Adresse der in die Gemeinde zugezogenen Personen im Sinne der Begrüssung;
 - e) die Eheschliessungen gemäss gesetzlichen Bestimmungen;
 - f) Grundstücksveräusserungen mit Angabe von Verkäufer- und Käuferschaft und deren Adresse.

Art. 7 Sperre von Personendaten

- ¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen. Das Begehren betreffend die Sperrung der Personendaten hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen die Personendaten nur bekanntgegeben werden, wenn die Gemeinde zum Bekanntgeben rechtlich verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 8 Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.).

Art. 9 Aufsichtsstelle

- ¹ Der Gemeinderat errichtet für den Datenschutz in der Gemeinde eine Aufsichtsstelle im Sinne von § 22 Abs. 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes und § 12 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz.
- ² Die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, der Verordnung zum Datenschutzgesetz und der Datenschutz-Verordnung der Gemeinde Rain wird durch den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Rain ausgeübt.
- ³ Die Aufsichtsstelle ist fachlich selbständig und unabhängig. Sie ist administrativ der Gemeindekanzlei zugeordnet. Der kant. Beauftragte für den Datenschutz übt die Oberaufsicht aus.

Art. 10 Register über die Datensammlungen

- ¹ Das Gemeinderegister über die Datensammlung wird von der Gemeindekanzlei geführt.
- ² Die Abteilungen und Bereiche sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Gemeindekanzlei zu melden.

IV. Videoüberwachung

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachung

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.
- ² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen.
- ³ Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

- ¹ Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 13 Kennzeichnung

- ¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mit Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- ² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

- ¹ Der Gemeinderat Rain sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- ² Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat Rain erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. Verfahren

Art. 15 Schutz vor Missbrauch von Personendaten

- ¹ Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.
- ¹ Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 16 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat regelt die für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte zu erhebenden Gebühren. Nebst den Gebühren sind der Gemeinde auch die Kosten und Auslagen zu erstatten.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. April 2020 in Kraft und ersetzt die Datenschutzverordnung vom 1. August 2009.

Rain, 9. April 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Oskar Berli

Der Gemeindeschreiber Walter Sidler